

---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. Einladung zur 30. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 7. November 2018, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven
2. Bekanntmachung über die Information über Pflichten und Rechte der Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung;  
hier: Heranziehungsbescheid gemäß § 93 SGB VIII vom 26.09.2018, Az.: 5109-WEH-03-021562/021915, des Jugendamtes/Wirtschaftliche Erziehungshilfe, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, an Frau Carmen Fischer, geb. 23.07.1972, derzeit unbekanntes Aufenthaltes
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung;  
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 03.09.2018, Az.: 5109-UVK-1671, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, an Herrn Viktor Becker, geb. 03.11.1972, derzeit unbekanntes Aufenthaltes

5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung;  
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 17.08.2018, Az.: 5109-UVK-002217/2218, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, an Herrn Michael Rohde, geb. 05.01.1978, derzeit unbekanntes Aufenthalts
6. Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund;  
hier: Inkrafttreten
7. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Diebsweg/ Im Weidengrund;  
hier: Inkrafttreten
8. Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus;  
hier: Inkrafttreten
9. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Baal, Feuerwehrgerätehaus;  
hier: Inkrafttreten
10. Antrag auf Freistellung mehrerer Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken in Hückelhoven
11. Einladung der Jagdgenossenschaft Doveren zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren am Mittwoch, 05.12.2018, um 20.00 Uhr in der Doverener Mühle, Dammweg 14, Hückelhoven-Doveren
12. Einladung der Jagdgenossenschaft Doveren zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren am Freitag, 08.02.2019, um 20.00 Uhr in der Doverener Mühle, Dammweg 14, Hückelhoven-Doveren
13. Einladung der Jagdgenossenschaft Baal zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Baal am Donnerstag, den 13. Dezember 2018, 20.00 Uhr im Bürgerhaus Baal, Pastor-Bauer-Platz, 41836 Hückelhoven-Baal

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an [info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.**

## **E I N L A D U N G**

zur 30. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven  
im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven.

Datum: Mittwoch, den 07.11.2018

Uhrzeit: 18:30 Uhr

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
2. Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/  
Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
  - 2.1. 33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 09.10.2018
    - 2.1.1. Neubau der Grundschule in Hilfarth;  
hier: Vorstellung der Außenanlagenplanung  
Vorlage: 995/2018
    - 2.2. Eventuell weitere Beratungen und Beschlussfassungen über  
Ausschussempfehlungen/Bestätigung von Beschlussempfehlungen der  
Ausschüsse
3. Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen

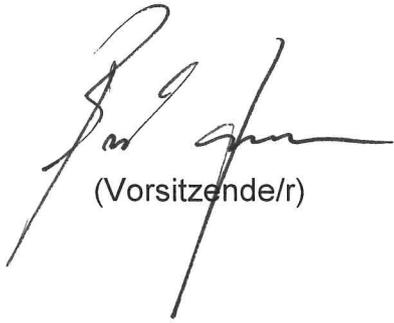
4. **Satzung der Stadt Hückelhoven über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sophia-Jacoba  
Vorlage: 993/2018/1**
5. **Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**
6. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
7. **Mitteilungen**

## II. Nichtöffentlicher Teil

8. **Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/  
Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
  
9. **Beteiligung der Kreiswerke Heinsberg GmbH im NEW Holding-Modell;  
hier: Gründung einer stillen Beteiligung der Stadt Korschenbroich an  
der NEW AG und Verschmelzung der Stadtwerke  
Korschenbroich auf die NEW AG  
Vorlage: 016/2018**
  
10. **Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG;  
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH  
(ehemals Urbility.one GmbH)  
Vorlage: 017/2018**
  
11. **Vergaben**
  
12. **Grundstücksangelegenheiten**
  
- 12.1. **Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Hückelhoven-  
Ratheim, Flur 9, Flurstück 677, groß 41 qm, sowie einer noch zu  
vermessenden Teilfläche von ca. 992 qm aus dem städtischen  
Grundstück Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 9, Flurstück 647,  
groß 10.002 qm, Hückelhoven, Jülicher Straße  
Vorlage: 030/2018**
  
- 12.2. **Evtl. weitere Grundstücksangelegenheiten**
  
13. **Vertragsangelegenheiten**
  
14. **Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen,  
Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**
  
15. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

16. **Mitteilungen**

17. **Kleine Anfragen**

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above the text "(Vorsitzende/r)".

(Vorsitzende/r)

# Bekanntmachung

**Information über Pflichten und Rechte der Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. 05.2013 (BGBl. I S.1084), geändert durch Gesetz vom 11.10. 2016 (BGBl. I S. 2218)**

## **Anmelde- und Abmeldepflicht / Auskunftspflicht**

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich (§ 17 BMG).

Es ist unbedingt darauf zu achten, die vorgenannten Fristen nicht zu überschreiten, da andernfalls eine Ordnungswidrigkeit begangen wird, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 54 BMG).

Betroffene sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen (§ 25 BMG).

## **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers**

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken (§ 19 BMG). Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat.

## **Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung**

Einwohner haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche schriftliche Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft, über die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen und die Arten der zu übermittelnden Daten sowie über die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und regelmäßiger Datenübermittlungen (§ 10 BMG).

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag der betroffenen Person zu berichtigen oder zu ergänzen (§ 12 BMG).

## **Recht auf Erteilung einer Übermittlungssperre**

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen (§ 51 BMG).

## Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Einwohner haben ein WIDERSPRUCHSRECHT gegen

- die Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften an Frauen und Männer, die im folgenden Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 36 Abs. 2 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG),
- die Erteilung von Auskünften über ihre Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

Nur mit EINWILLIGUNG der Betroffenen darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels erteilen.

Von ihren **Widerspruchsrechten** und der Möglichkeit zur Erteilung von **Einwilligungen** können die Betroffenen bei der Anmeldung durch **Erklärung auf einem Beiblatt** des Anmeldeformulars **oder zu einem späteren Zeitpunkt** Gebrauch machen. Entsprechende Formulare sind im Stadtbüro oder Online erhältlich. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift einer sorgeberechtigten Person.

Die Erklärungen können auch ohne Verwendung des Formulars zu jeder Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Stadtbüro, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer 0.01, abgegeben werden.

Ein eingelegter Widerspruch oder eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben beziehungsweise zurückgezogen werden.

Hückelhoven, den 18.10.2018

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

## **Benachrichtigung**

### **über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

Der Heranziehungsbescheid gem. § 93 Absatz 1, Satz 3 SGBV III vom 26.09.2018,  
Az.: 5109-WEH-03-021562/021915, des Jugendamtes/Wirtschaftliche Erziehungshilfe,  
vertreten durch den Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven,

an Frau Carmen Fischer, geb. 23.07.1972, z. Z. unbekanntes Aufenthalts,  
letzte bekannte Anschrift: Vennstraße 44, 41836 Hückelhoven

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Wirtschaftliche Erziehungshilfe, Zimmer 1.23, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

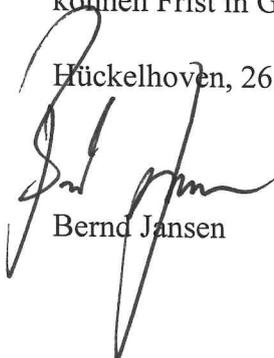
im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz

bewirkt.

#### Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 26.09.2018



Bernd Jansen

**Benachrichtigung**

**über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 03.09.2018, Az.: 5109-UVK-1671, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Viktor Becker, geb. 03.11.1972, z. Z. unbekanntes Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift: Erkelenzer Straße 71, 41836 Hückelhoven

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 19.09.2018



Bernd Jansen

## **Benachrichtigung**

### **über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 17.08.2018, Az.: 5109-UVK-002217/2218, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Michael Rohde, geb. 05.01.1978, z. Z. unbekanntem Aufenthaltes,  
letzte bekannte Anschrift: 07570 Weida, Burgstr. 5,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

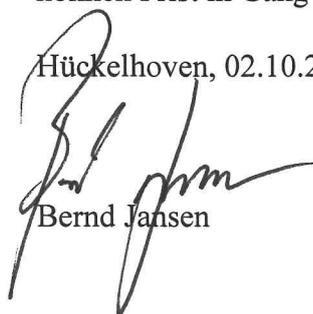
im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

#### Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 02.10.2018



Bernd Jansen

# Bekanntmachung

## **Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund; hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 05.04.2017 den Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>montags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b>

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

#### I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

##### I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 29.10.2018

Der Bürgermeister

  
Bernd Jansen



## Bekanntmachung

### **35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund; hier: Inkrafttreten**

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 05.04.2017 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

<u>bisherige Darstellung</u>	<u>neue Darstellung</u>
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung soziale Zwecke
Fläche für die Landwirtschaft	Grünfläche

Der Änderungsbereich ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

#### **Genehmigung:**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 06.09.2018, Az.: 35.2.11-53-47/18 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 27.09.2017 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

**montags bis freitags von  
montags von  
donnerstags von**

**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.**

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. 2414, in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

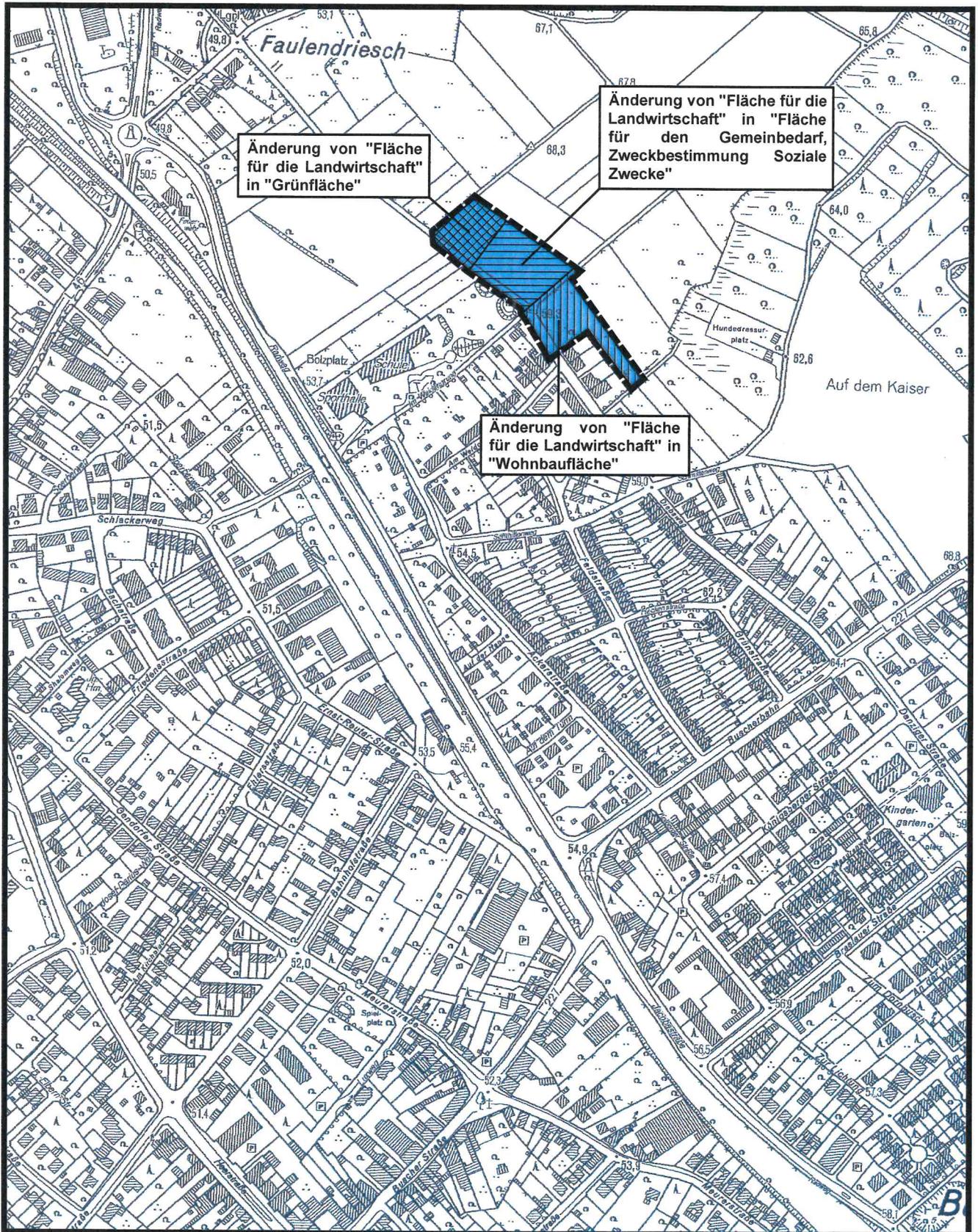
Hückelhoven, den 29.10.2018

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

# Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Diebsweg / Im Weidengrund



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH SEPTEMBER 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

# Bekanntmachung

## **Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus; hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 05.04.2017 den Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>montags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b>

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

#### I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

##### I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

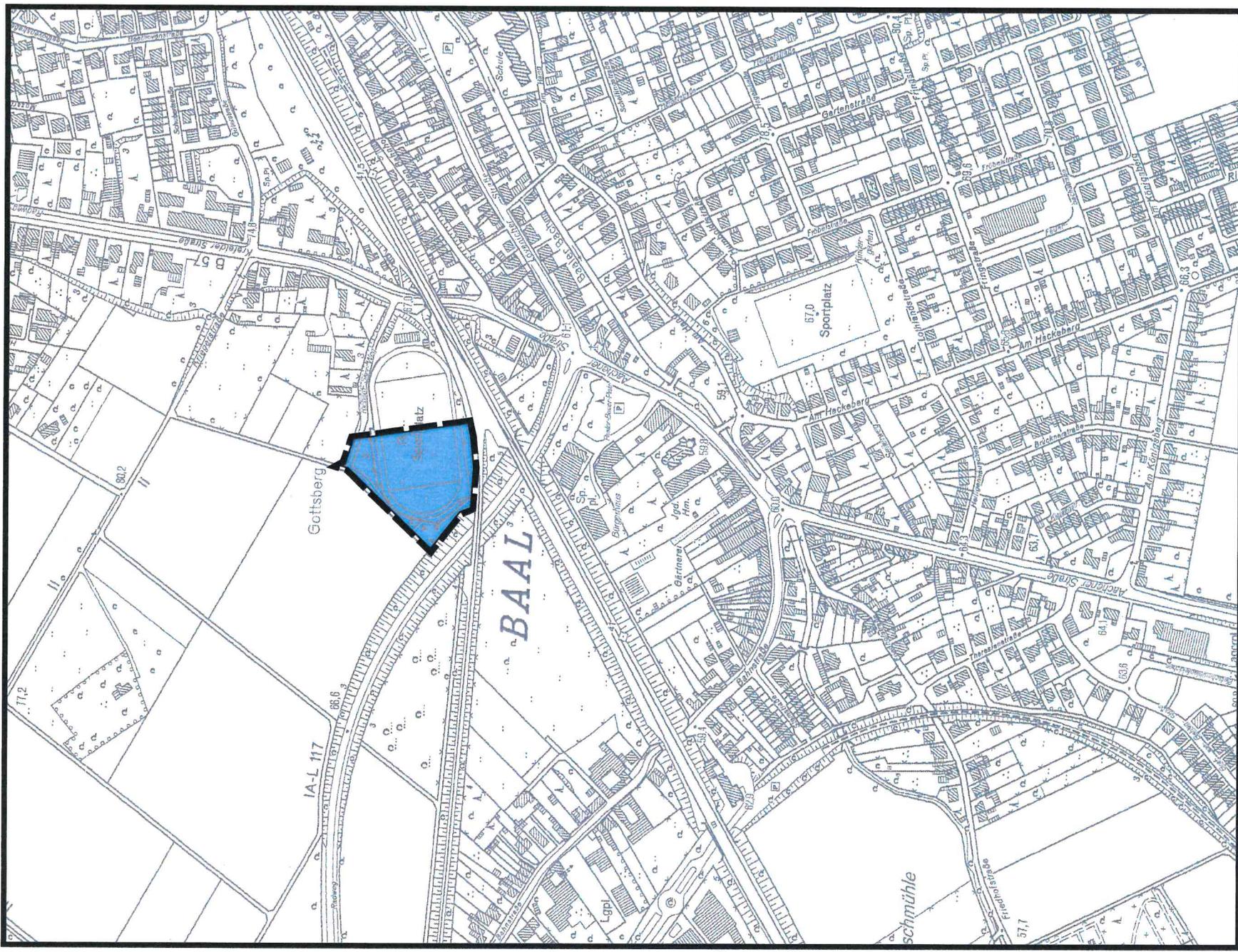
Hückelhoven, den 29.10.2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over a printed name.

Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus**



**AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE**

**o.M.**

61/65 SPH OKTOBER 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Heinsberg, Vertrag Nr. 5/2002

## Bekanntmachung

### **36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Baal, Feuerwehrgerätehaus hier: Inkrafttreten**

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 05.04.2017 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

<u>bisherige Darstellung</u>	<u>neue Darstellung</u>
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Sonstige Grünfläche

Der Änderungsbereich ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

#### **Genehmigung:**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 06.09.2018, Az.: 35.2.11-53-48/18 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 13.12.2017 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von  
montags von  
donnerstags von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. 2414, in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

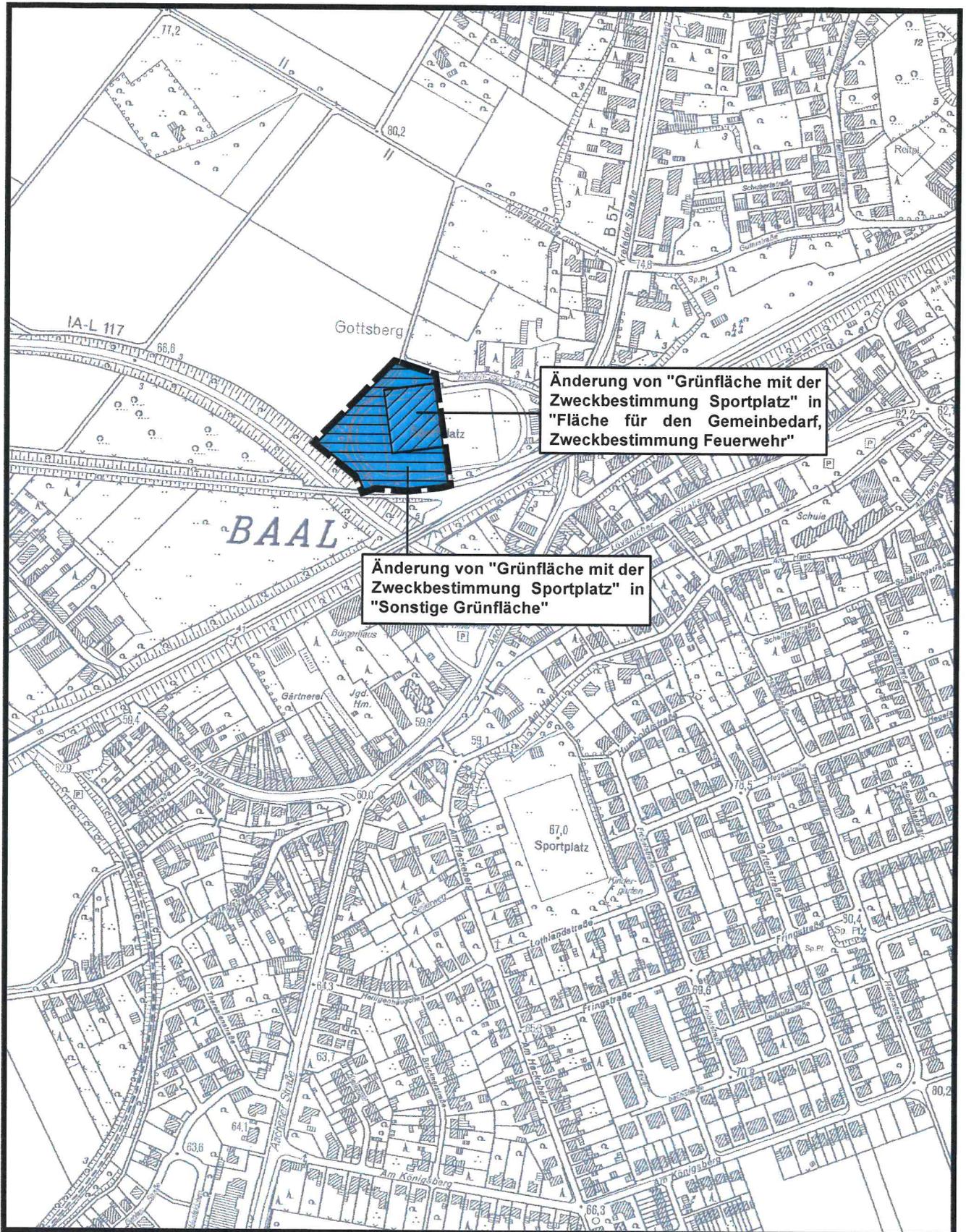
Hückelhoven, den 29.10.2018

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

# Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, Baal, Feuerwehrgerätehaus



Änderung von "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz" in "Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr"

Änderung von "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz" in "Sonstige Grünfläche"

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH OKTOBER 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung der Stadt Hückelhoven

64151-641pf/005-2018#033

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln  
Mit ZustellungsurkundeDeutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Erna-Scheffler-Straße 5

51103 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64151-641pf/005-2018#033

Bearbeitung: Sabine Lausberg-Krifft

Telefon: +49 (221) 91657-261

Telefax: +49 (221) 91657-490

e-Mail: Lausberg-KrifftS@eba.bund.de

Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 12.09.2018

VMS-Nummer 3395638

Betreff: Antrag auf Freistellung mehrerer Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken

Bezug: Ihr Antrag vom 18.06.2018, Aktenzeichen CS.R OI-W (P) Au

Anlagen: Lageplan (1 Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 18.06.2018 ergeht folgender

**Freistellungsbescheid**

- Die folgenden Flurstücke in der Gemeinde/Stadt Hückelhoven, Strecke Nr. 2540, Streckenbezeichnung Linnich - Dalheim, werden zum 12.09.2018 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m<sup>2</sup>)</u>
Hückelhoven	Doveren	005	632	2690
Hückelhoven	Doveren	005	633	6872
Hückelhoven	Baal	001	744	16857
Hückelhoven	Baal	001	745	71

Hausanschrift:  
Werkstattstraße 102, 50733 Köln  
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0  
Fax-Nr. +49 (221) 91657-490  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1.000.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

#### Hinweise

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 18.06.2018 hat die DB Netz AG, vertreten durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die nachfolgenden Flurstücke, Streckennummer 2540, Streckenbezeichnung Linnich - Dalheim, Streckenkilometer 16,530 – 17,090, gestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m<sup>2</sup>)</u>
Hückelhoven	Doveren	005	632	2690
Hückelhoven	Doveren	005	633	6872
Hückelhoven	Baal	001	744	16857
Hückelhoven	Baal	001	745	71

Diesem Antrag ist 1 Lageplan beigefügt, in dem die Freistellungsflächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Des Weiteren erklärte das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche des Eisenbahninfrastrukturunternehmens zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 22.06.2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im elektronischen Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 05.07.2018 im elektronischen Bundesanzeiger (BAnz AT 05.07.2018 B10) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

## II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in der Gemeinde/ Stadt Hückelhoven gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn, da sich dort für den Betrieb der Eisenbahn des Bundes erforderliche Infrastruktur befand.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planung(en)/ Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- DB Netz AG über Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Stadt Hückelhoven
- Bundeseisenbahnvermögen
- Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
- Bezirksregierung Köln
- Bundespolizeidirektion
- Nahverkehr Rheinland GmbH

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 und § 7 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 27.03.2008 (BGBl I S. 546) in der aktuellen Fassung) i. V. m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 4, 12 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesgebührengesetz (BGebG vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), in der aktuellen Fassung). Die Festsetzung der Kosten erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

eingelegt wird.

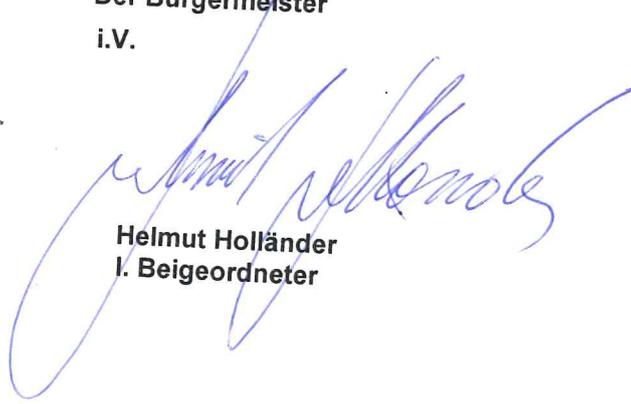
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Im Auftrag

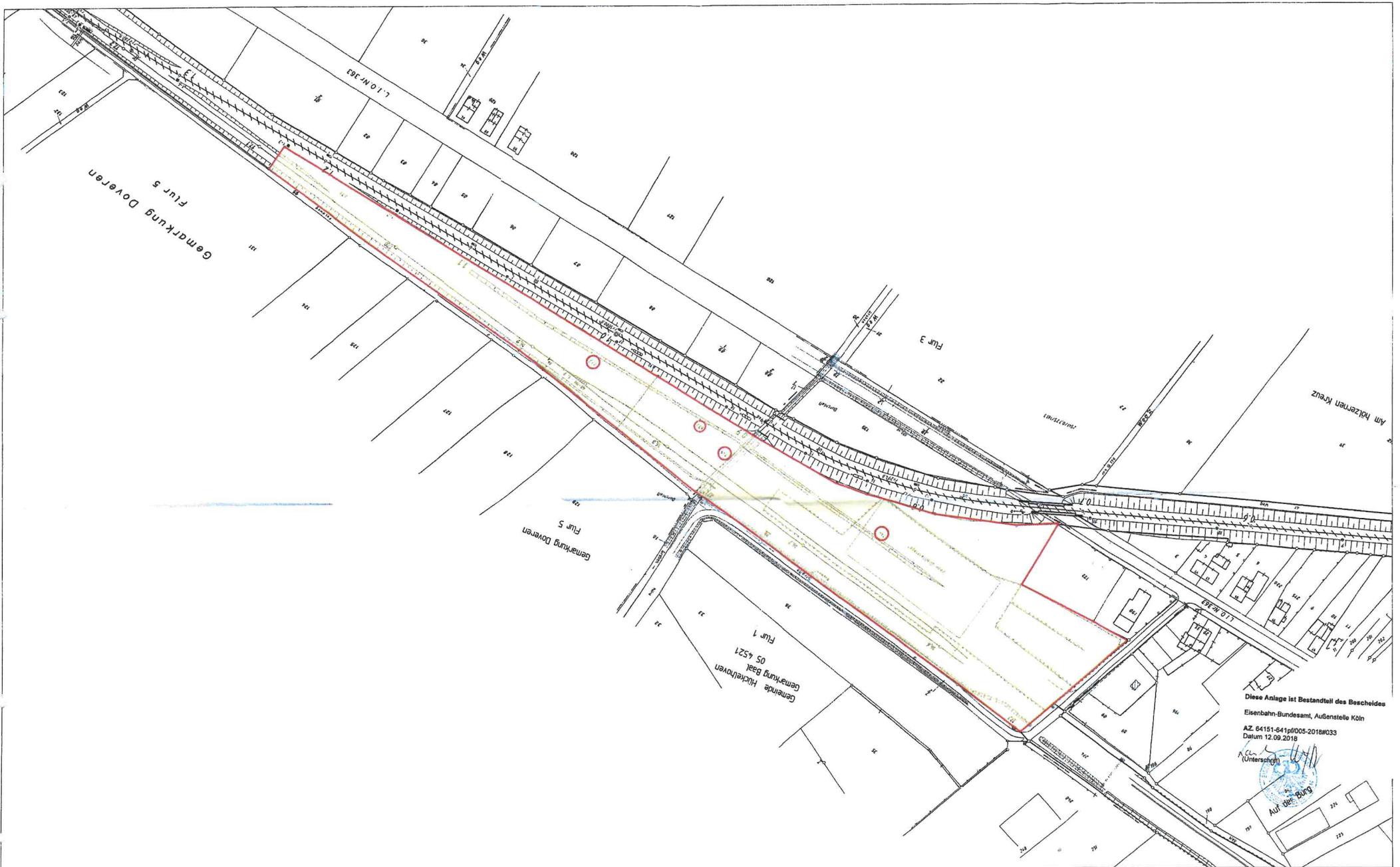


**Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.**

Hückelhoven, 19.10.2018  
Der Bürgermeister  
i.V.



**Helmut Holländer  
I. Beigeordneter**

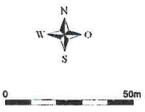


Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides  
 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln  
 AZ. 64151-641pl/005-2018/033  
 Datum 12.09.2018  
 (Unterschrift)

**Legende**

<ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f08080; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Interne Veränderungssperre (IPE)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f08080; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Interne Veränderungssperre (Segment ohne IPE)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f08080; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Immobilienportfolieneinheit (IPE)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Segment</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Bauliche Anlage (historischer Datenbestand)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Bewirtschaftungseinheit</li> </ul>	<p><b>BE Im Besitz DB Konzern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB Netz AG (BK09)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB Netz AG (BK16)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB Station &amp; Service AG</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Usedomer Bäderbahn (UBB)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB Energie GmbH</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB Fernverkehr AG</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB Regio AG</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB Schenker Rail AG</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB AG</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB Systel GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f08080; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Stinnes Immobiliendienst (alt)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f08080; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> DB Mobility Logistics AG</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f08080; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Stinnes ID GmbH &amp; Co. KG</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f08080; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 2. KG Stinnes Immobiliendienst</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f08080; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Schenker AG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid black; border-radius: 50%; margin-right: 5px;"></span> Flurstück (flimas-Symbol)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid black; border-radius: 50%; margin-right: 5px;"></span> Flurstücksanteil (flimas-Symbol)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Grundstück (flimas-Symbol)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #ff0000; margin-right: 5px;"></span> Benutzergeometrie</li> </ul>
--	---	--	--

Gemarkung Doreven, Flur 005, Flurstücke 632 und 633  
 Gemarkung Bael, Flur 001, Flurstücke 744 und 745



**DBImm Maps**

Maßstab 1:1000	Datum 18.06.2018
Parzellentyp Freistellung HS Hückelhoven, Dieselstraße	

© Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien. © ATKIS, © DTG25, © DTG300, © DTG3009, Vermessungsverwaltungen der Länder und BICG, Frankfurt a.M. © Geobasis-DE / BKG, © P+hohls und Streckerpläne (VLI); DB Netz AG, DB-GIS, BahnGeoDaten, © OpenStreetMap contributors, unter Open Database Licence (www.openstreetmap.org/copyright). Die Parzellentypen beruhen auf Bestandsinformationen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien und sind nicht als rechtsverbindliche Eigentums- oder Bestandsnachweise geeignet. Für weitere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Region der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten wird ausgeschlossen.

# Jagdgenossenschaft Doveren

## Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß §9, Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Doveren lade ich hiermit die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren zur Genossenschaftsversammlung am

**Mittwoch, den 05.12.2018 um 20:00 Uhr  
in der Doverener Mühle, Dammweg 14**

ein.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Verlesen der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 02.02.2018
3. Wahl eines/r Wahlleiters/in
4. Neuwahlen des Vorstandes für die Jagdjahre 04/2018 – 03/2022
  - Jagdvorsteher/in
  - 2 Beisitzer/innen
  - Geschäftsführer/in
  - stellv. Jagdvorsteher/in
  - 2 stellv. Beisitzer/innen
  - stellv. Geschäftsführer/in
5. Verschiedenes

Ab 19:30 Uhr wird mit der Registrierung der Jagdgenossen begonnen.

Hückelhoven-Doveren, den 12.10.2018



Dr. Christiane Leonards-Schippers  
(Jagdvorsitzende)

**Jagdgenossen sind:** Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Doveren liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Jagdgenossen können sich bei der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter kann gemäß §10(4) der Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

# Jagdgenossenschaft Doveren

## Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß §9, Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Doveren lade ich hiermit die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren zur Genossenschaftsversammlung am

**Freitag, den 08.02.2019 um 20:00Uhr  
in der Doverener Mühle, Dammweg 14**

ein.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende(n)
2. Verlesen der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 05.12.2018
3. Rechnungslegung für das Jahr 2018
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastungserteilung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen und Stellvertretern/innen
7. Ausschüttung des Reinertrages für das Jahr 04/2019 – 03/2020
8. Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 04/2019 – 03/2020
9. Verschiedenes

Ab 19:30Uhr wird mit der Registrierung der Jagdgenossen begonnen. Im Anschluss an der Versammlung besteht die Möglichkeit, sich bei einem Imbiss auszutauschen.

Hückelhoven-Doveren, den 12.10.2018



Dr. Christiane Leonards-Schippers  
(Jagdvorsitzende)

**Jagdgenossen sind:** Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Doveren liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Jagdgenossen können sich bei der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter kann gemäß §10(4) der Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

# Jagdgenossenschaft Baal

**Geschäftsstelle, Kantstr. 46  
41836 Hückelhoven**

## Einladung

An den Bürgermeister  
Der Stadt Hückelhoven  
41836 Hückelhoven

Gemäß § 9 der Satzung der Jagdgenossenschaft Baal lade ich hiermit die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Baal zu einer Genossenschaftsversammlung

---  
am Donnerstag, den 13. Dezember 2018, 20:00 Uhr

Bürgerhaus Baal, am Pastor-Bauer-Platz, 41836 Hückelhoven-Baal ein.

## Tagesordnung

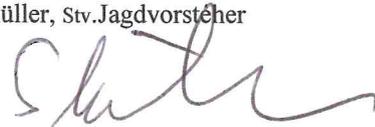
1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen und Abstimmung des Protokolls der letzten Versammlung vom 13August.2015
4. Verlesung des Kassenberichts und den Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
8. Neuwahl des Kassiers-Schriftführers und Stellvertreter
9. Verwendung des Kassenbestandes
10. Verschiedenes

Nach § 7 der Satzung vom 25.03 1991 sind zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 der Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher bzw. dem Schriftführer vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Jagdgenossen anwesend oder vertreten sind. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der Satzung höchstens 3 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

**Vor Beginn der Versammlung wird um 19:15 Uhr mit der Registrierung der Jagdgenossen begonnen.**

Hückelhoven Baal, den 22.10.2018

Frank Schüller, Stv.Jagdvorsteher



☎ 02435 9802343  
☎ 0178 7778348

✉ HP.Schueller@gmx.de

☎ 02435 9802341

**Bankverbindung**  
Raiffeisenbank Erkelenz  
**IBAN:** DE22 3126 3359  
5505 3210 16  
**BIC:** GENODED1LOE